

Aktenzeichen 7 AZR 799/78

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 16. Dezember 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 626 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 799/78

1 Sa 13/78 Baden-Württemberg

Verkündet am
16. Dezember 1980

gez. Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Jobs und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Neuroth und Stappert für Recht erkannt:

Auf die Revisionen des Klägers werden das Teilurteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 26. Juni 1978 - 1 Sa 13/78 - und dessen Beschluß vom 21. August 1978 - 1 Sa 13/78 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger war seit 1. Januar 1976 bei der Beklagten als Reisender beschäftigt. Gemäß § 3 des Anstellungsvertrages vom 7. November 1975 stellte ihm die Beklagte einen Dienstwagen zur Durchführung seiner vertraglichen Tätigkeit und zur privaten Nutzung zur Verfügung. Um diese private Nutzung der Steuer- und Sozialversicherungspflicht zu unterwerfen, wurde den Bruttobezügen des Klägers monatlich ein Betrag von 140,-- DM bzw. 148,-- DM zugerechnet und jeweils ein gleichhoher Betrag von den Nettobezügen abgezogen. Am 27. Oktober 1977 kündigte der Geschäftsführer der Beklagten dem Kläger fristlos. Mit Einschreibebrief vom 31. Oktober 1977 wurde die Kündigung vor allem damit begründet, daß der Kläger im Gegensatz zu anderen Vertretern die Benzinrechnungen für private Wochenendfahrten auf Geschäftskosten abrechnen lasse.

Der Kläger hat eingeräumt, daß er seit Beginn des Dienstverhältnisses 1.463 Liter Benzin, das auf Firmenkosten getankt worden sei, privat verfahren habe. Hierzu sei er jedoch vertraglich berechtigt gewesen; auch sei er hierfür mit monatlich 148,-- DM belastet worden. Jedenfalls habe er aus dem Gehaltsstreifen nicht ersehen können, daß der Betrag von 148,-- DM nur fiktiv eingesetzt gewesen sei. Deshalb habe er in gutem Glauben auch für seine Privatfahrten Benzin zu Lasten der Beklagten getankt. Dies müsse umso mehr gelten, als er in seinem Jahresbericht 1976 8.500 km als privat verfahren mitgeteilt habe. Im Jahre 1977 sei er 3.900 km privat gefahren. Auch von den anderen Mitarbeitern im Außendienst sei die Bezahlung privat verfahrenen Benzins nicht verlangt worden. Überdies habe er in den Jahren 1976 und 1977 an 35 Wochenenden dienstliche Fahrten ausgeführt.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß die von der Beklagten am 27. Oktober 1977 ausgesprochene fristlose Kündigung unwirksam sei, hilfsweise, die Beklagte zur Zahlung einer Abfindung nach dem Kündigungsschutzgesetz zu verurteilen.



- 3 -

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Zur Begründung hat sie dem Kläger neben dem privaten Verbrauch von auf Kosten der Beklagten bezogenen Benzins betrügerische Reisekostenabrechnungen vorgeworfen. Insbesondere habe er in der Reisekostenabrechnung für die Zeit vom 9. bis 18. Mai 1977 zwei Benzinkostenbelege abgerechnet, die diese Reise nicht betreffen. Der für den 9. Mai eingetragene Beleg einer Tankstelle in B über 44,49 l zum Preise von 40,-- DM könne, wenn man Fahrtstrecke und Benzinverbrauch vergleiche, auf dieser Fahrt nicht angefallen sein; der für den 10. Mai eingetragene Beleg einer Tankstelle in R über 53,5 l zum Preise von 50,-- DM trage das Datum vom 8. Mai, einem Sonntag. Ferner habe der Kläger für den 17. Mai einen Benzinkostenbeleg einer BP-Station in N über 55,03 l und 50,02 DM verrechnet, der das Datum "4.77" trage und deshalb ebenfalls nicht auf einer Dienstreise angefallen sein könne. Schließlich habe der Kläger in seiner Reisekostenabrechnung für die Zeit vom 9. bis 12. August 1977 einen Übernachtungsbeleg aus St. A abgerechnet, obwohl er dort nicht dienstlich gewesen sei. Um hierüber zu täuschen, habe er die Postleitzahl 3424 mit einem Kugelschreiber in 8424 verändert.

Die Beklagte hat ferner Widerklage auf Zahlung von 2.200,-- DM nebst Zinsen erhoben, da der Kläger in den Jahren 1976 und 1977 mindestens 2.700 l auf Firmenkosten getanktes Benzin privat verbraucht habe. Der Kläger hat Abweisung der Widerklage beantragt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, den Kläger auf die Widerklage hin zur Zahlung von 1.091,20 DM nebst Zinsen verurteilt und im übrigen die Widerklage abgewiesen.

Mit der Berufung hat der Kläger seine in erster Instanz gestellten Anträge weiterverfolgt. Er hat die gegen ihn erhobenen Vorwürfe bestritten; im übrigen habe die Beklagte schon am 4. Oktober 1977 von den Vor-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

gängen Kenntnis gehabt und deshalb die Frist des § 626 Abs. 2 BGB versäumt. Hinsichtlich der Tankbelege aus B und R müsse es bei der Beklagten zu einer Vertauschung mit anderen Tankbelegen gleicher Literzahl und gleichen Betrages gekommen sein. In St. A habe er am 11. August 1977 übernachtet, um am 12. August 1977 eine Firma in G aufzusuchen, mit deren Geschäftsführern er gesprochen habe. Der Besuchstermin sei vom Büro der Beklagten aus telefonisch vereinbart gewesen. Hinsichtlich der Fahrt vom 9. Mai bis 13. Mai 1977 seien die in der Reisekostenrechnung berechneten 157,7 l Benzin für die 1.000 km Fahrt bei einem durchschnittlichen Verbrauch von 14 l Benzin auf 100 km auch erforderlich gewesen.

Die Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt und Anschlußberufung erhoben mit dem Antrag, den Kläger zur Zahlung weiterer 1.108,80 DM nebst Zinsen zu verurteilen. Sie hat vorgetragen, die fristlose Kündigung sei innerhalb der Frist des § 626 Abs. 2 BGB ausgesprochen worden, denn erstmals am 27. Oktober 1977 habe der Zeuge R ein für den Vorwurf der Unredlichkeit beim privaten Benzinverbrauch ausreichendes Material mitgeteilt. Belegverwechslungen seien nicht vorgekommen. Bei der Einstellung des Klägers sei vom Inhaber der Beklagten hinreichend zum Ausdruck gebracht worden, daß für die private Benutzung des Pkw die Betriebskosten nicht von der Beklagten übernommen würden. Die Firma in G, deren Inhaber der Kläger auf der Fahrt nach St. A am 12. August 1977 besucht haben will, sei der Beklagten nicht bekannt. Im übrigen hätte die Beklagte, wenn in St. A etwas zu tun gewesen wäre, den örtlichen Vertreter dorthin geschickt. An den Wochenenden habe der Kläger keinerlei Dienstfahrten durchgeführt. er habe daher, da er regelmäßig an Freitagen oder Samsta-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

gen sein Fahrzeug bei der Firma Esso-L vollgetankt habe, das an Montagen getankte Benzin während des Wochenendes privat verbraucht.

Das Landesarbeitsgericht hat durch das angefochtene Teilurteil vom 26. Juni 1978 die Berufung des Klägers insoweit zurückgewiesen, als der Kläger mit ihr die Feststellung der Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung erstrebt. Die Kostenentscheidung hat das Landesarbeitsgericht dem Endurteil vorbehalten. Der die Widerklage betreffende Teil der Berufung sowie die Anschlußberufung der Beklagten sind durch Vergleich vor dem Landesarbeitsgericht vom 21. August 1978 erledigt worden; insoweit wurde auch die Kostenfrage vergleichsweise geregelt. Hinsichtlich der übrigen, d. h. der die Klage betreffenden Kosten des Berufungsverfahrens hat das Landesarbeitsgericht am 21. August 1978 folgende als "Beschuß" bezeichnete Entscheidung verkündet:

"Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen, soweit sie durch die Klage entstanden sind."

Mit seiner Revision vom 22. August 1978 begehrt der Kläger die Aufhebung des Urteils des Arbeitsgerichts vom 1. Februar 1978 und des Teilurteils des Landesarbeitsgerichts vom 26. Juni 1978 sowie die Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis durch die fristlose Kündigung vom 27. Oktober 1977 nicht aufgelöst worden sei.

Mit seiner weiteren Revision vom 5. September 1978, die er hilfsweise als sofortige Beschwerde bezeichnet, erstrebt der Kläger, den Beschluß des Landesarbeitsgerichts vom 21. August 1978 aufzuheben und die Kosten des Berufungsverfahrens, soweit sie durch die Klage entstanden sind, der Beklagten aufzuerlegen.

Die Beklagte beantragt die Zurückweisung beider Revisionen. Durch Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Februar 1979 sind beide Revisionsverfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden worden.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revisionen sind zulässig und begründet. Sie führen zur Aufhebung des Teilurteils vom 26. Juni 1978 und des Beschlusses vom 21. August 1978 sowie zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.

I. Die Revision gegen das Teilurteil vom 26. Juni 1978 ist aufgrund des vom Arbeitsgericht festgesetzten Streitwerts statthaft (§ 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG 1953 i. V. m. § 121 Abs. 3 ArbGG 1979), denn für den durch das Teilurteil entschiedenen Feststellungsantrag des Klägers ergibt sich auf der Grundlage des vom Arbeitsgericht festgesetzten Streitwerts von 11.800,-- DM nach Abzug des auf die Widerklage entfallenden Teilwerts von 2.200,-- DM ein Streitwert von 9.600,-- DM.

Die Revision ist auch begründet. Das Landesarbeitsgericht ist in seinem angefochtenen Teilurteil zu dem Ergebnis gelangt, die fristlose Kündigung vom 27. Oktober 1977 sei rechtswirksam. Zur Begründung hat das Landesarbeitsgericht im wesentlichen ausgeführt, es könne dahingestellt bleiben, ob der Kläger auf Rechnung der Beklagten getanktes Benzin für private Fahrten verwenden durfte, und ob er, wenn diese Frage zu bejahen wäre, dies in dem Umfang tun durfte, in dem er es nach dem Vortrag der Beklagten tatsächlich getan haben müsse. Denn allein die Reisekostenrechnung des Klägers für die Zeit vom 9. Mai bis 13. Mai 1977 rechtfertige bereits die fristlose Kündigung. Der Kläger habe mit dieser Reisekostenabrechnung zwei Benzinbelege abgerechnet, die nicht mit der Reise im Zusammenhang stehen können, und zwar den für den 9. Mai 1977 verrechneten Beleg der Tankstelle G in B über 44,49 l zum Preis von 40,-- DM und den für den 10. Mai 1977 verrechneten, aber am 8. Mai 1977 ausgestellten Beleg der Tankstelle Sch in R über 53,5 l zu einem Preis von 50,-- DM.



- 7 -

Das in diesen beiden Belegen ausgewiesene Benzin könne der Kläger jedoch auf der Dienstreise vom 9. Mai bis 13. Mai 1977 nicht nachgetankt haben. Denn vor der Abfahrt am 9. Mai habe der Kläger sein Fahrzeug bei der Tankstelle Esso-L vollgetankt gehabt. Am 11. Mai 1977 habe er dann in Th 59,7 l getankt und am 14. Mai 1977 sein Fahrzeug wiederum bei der Firma Esso-L mit 61,7 l vollgetankt. Auf der Fahrt habe er mithin 121,14 l verbraucht, was mit der vom Kläger mit 1.000 km sicher nicht für ihn zu ungünstig errechneten Fahrstrecke auffallend übereinstimme, da der Kläger auch für seine Privatfahrten nur 11 l für 100 km verbraucht haben will. Der Kläger habe also die beiden Belege in seine Reisekostenabrechnung eingetragen, obwohl er die in ihnen ausgewiesenen Benzinmengen auf der betreffenden Dienstreise nicht getankt habe. Der Kläger habe damit die Beklagte über seinen Benzinverbrauch getäuscht und um 90,-- DM betrogen. Einen Vertreter weiterzubeschäftigen, der in dieser Weise handle, sei für die Beklagte unzumutbar gewesen. Unter diesen Umständen sei die am 27. Oktober 1977 ausgesprochene fristlose Kündigung begründet. Darauf, ob der Kläger, wie die Beklagte meine, die Beklagte auch mit der Abrechnung des Belegs am 17. Mai 1977 über 55,03 l mit 50,02 DM der BP-Station N und mit der Vorlage des Belegs über die Übernachtung in St. A betrogen habe, komme es daher nicht an.

Auch die Frist des § 626 Abs. 2 BGB sei von der Beklagten eingehalten worden. Der Verdacht, daß der Kläger dienstlich getanktes Benzin unzulässigerweise für seine Fahrten an Wochenenden verwendet habe, habe sich für den Inhaber der Beklagten durch die Mitteilung des Zeugen R ergeben. Dieser habe nach seiner glaubwürdigen Aussage nach seiner Überprüfung der Rechnung der Firma Esso-L über die zweite Septemberhälfte 1977 die an Montagen vom Kläger getankten Benzinmengen zusammenge-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

stellt und diese Aufstellung dem Inhaber der Beklagten zwischen dem 14. und 18. Oktober 1977 vorgelegt. Danach habe der Zeuge das gesamte vom Kläger getankte Benzin auf Kalenderblättern für 1976 und 1977 verzeichnet. Diese Kalenderblätter habe der Zeuge dem Inhaber der Beklagten frühestens kurz vor dem 27. Oktober 1977 übergeben. Die Belege B und R seien dem Zeugen aber erst nach dem 27. Oktober 1977 aufgefallen. Von diesen habe der Inhaber der Beklagten daher am 27. Oktober 1977 noch keine Kenntnis gehabt.

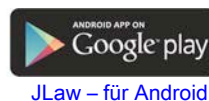
An die dieser Würdigung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen ist der Senat gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden, weil der Kläger hiergegen keine durchgreifenden Verfahrensrügen erhoben hat. Insbesondere hat das Landesarbeitsgericht entgegen der Ansicht des Klägers, § 286 ZPO sei verletzt, bei seiner Beweiswürdigung erkennbar nicht außer Acht gelassen, daß der Zeuge R bei seiner Einvernahme vor dem Arbeitsgericht am 4. Januar 1978 ausgesagt hatte, er habe den Inhaber der Beklagten schon in der zweiten Septemberhälfte 1977 darauf hingewiesen, daß ihm aufgefallen sei, der Kläger tanke jeweils an Freitagen und an Montagen seinen Tank voll, und daß der Inhaber der Beklagten hierauf aus allen Wolken gefallen sei. Denn auf diese ersten schwachen Verdachtsmomente, die dann erst zur Einleitung weiterer Ermittlungen Anlaß gaben, hat das Landesarbeitsgericht nicht abgestellt, sondern lediglich auf die durch diese Ermittlungen bekannt gewordene Verbuchung der Belege B und R in der Benzinkostenabrechnung des Klägers für die Zeit vom 9. Mai bis 13. Mai 1977. Die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts, daß die Beklagte hiervon erst nach dem 27. Oktober 1977 erfahren habe, ist vom Kläger nicht angegriffen worden.

Zu Recht rügt die Revision jedoch die Verletzung des § 626 Abs. 1 BGB, denn auf der Grundlage seiner tat-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sächlichen Feststellungen ist das Landesarbeitsgericht nicht rechtsfehlerfrei zu dem Ergebnis gelangt, der Beklagten sei die Weiterbeschäftigung des Klägers auch nicht bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist zumutbar gewesen.

Zwar ist die Anwendung des § 626 Abs. 1 BGB durch das Landesarbeitsgericht vom Revisionsgericht nicht uneingeschränkt nachprüfbar. Das Revisionsgericht hat nur darüber zu befinden, ob das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff des wichtigen Grundes im Sinne von § 626 Abs. 1 BGB verkannt hat, ob es gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen oder ob es bei der gebotenen Interessenabwägung alle wesentlichen Umstände berücksichtigt hat. Dabei ist vor allem zu prüfen, ob ein bestimmter Vorgang für sich genommen überhaupt geeignet ist, einen wichtigen Grund im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB abzugeben, und ob das Berufungsgericht alle vernünftigerweise in Betracht kommenden Umstände, die für oder gegen die außerordentliche Kündigung sprechen, bedacht und gegeneinander abgewogen hat (ständige Rechtsprechung, vgl. z. B. BAG 2, 214 [215] = AP Nr. 4 zu § 626 BGB; BAG 2, 207 [212] = AP Nr. 5 zu § 626 BGB [zu II der Gründe]; BAG 9, 263 [265] = AP Nr. 42 zu § 626 BGB [zu III 2 der Gründe]). Fehlt es hieran, so ist in aller Regel die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß das angefochtene Urteil von einer rechtlich nicht zutreffenden Vorstellung des Rechtsbegriffs "wichtiger Grund" ausgegangen ist und daß es darauf beruht (BAG AP Nr. 6 zu § 626 BGB).

Auch bei Anwendung dieses eingeschränkten Prüfungsmaßstabes hält das angefochtene Urteil der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Denn das Landesarbeitsgericht hat weder ausreichende Feststellungen zur Frage getroffen, ob das Verhalten des Klägers für sich genommen als wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung in Betracht kommt, noch hat es die selbst dann gebotene Interessenabwägung vorgenommen.



Das Berufungsgericht hätte, wenn es dem Kläger vorwirft, er habe durch die Aufnahme der Belege B und R die Beklagte betrogen, zur Vermeidung eines möglichen Denkfehlers nicht dahinstehen lassen dürfen, ob der Kläger vertraglich berechtigt war, auch seinen privaten Benzinverbrauch auf Kosten der Beklagten zu verrechnen. Zwar kommt es bei der Wertung, ob ein gegenüber dem Arbeitgeber begangenes, möglicherweise strafbares Verhalten als wichtiger Grund geeignet ist, nicht entscheidend auf die Begriffsmerkmale strafrechtlicher Bestimmungen an. Indessen beinhaltet der Vorwurf eines gegenüber dem Arbeitgeber begangenen Betruges auch für die arbeitsrechtliche Wertung jedenfalls die Absicht des Arbeitnehmers, sich (oder zumindest einen Dritten) unrechtmäßig zu bereichern und dem Arbeitgeber Schaden zuzufügen. Schon hieran würde es fehlen, wenn der Kläger berechtigt war oder sich, wozu das Landesarbeitsgericht ebenfalls keine ausreichenden Feststellungen getroffen hat, jedenfalls für berechtigt halten durfte, sein privat verfahrenes Benzin auf Kosten der Beklagten zu verrechnen. Denn in diesem Falle würde die Aufnahme beider Belege in die Reisekostenabrechnung in anderem Lichte erscheinen. Hinsichtlich des Beleges R hätte der Kläger zwar (aus welchen Motiven auch immer, möglicherweise zur Vermeidung von Auseinandersetzungen mit der Beklagten) die Beklagte darüber zu täuschen versucht, daß diese Benzinkosten nicht während der Dienstreise am 10. Mai, sondern bereits am 8. Mai 1977 (Sonntag) angefallen sind. Sein Verhalten wäre jedoch, und dies hat das Landesarbeitsgericht verkannt, milder zu beurteilen und jedenfalls nicht mehr mit der vom Landesarbeitsgericht angenommenen Absolutheit als Grund für eine fristlose Entlassung geeignet. Hinsichtlich des Beleges B hätte in diesem Falle möglicherweise überhaupt keine Täuschung der Beklagten vorgelegen. Denn eine solche Täuschungshandlung wird vom Landesarbeitsgericht nur daraus gefolgert, daß der Kläger die durch den Beleg B dargetane zusätzliche Benzinmenge auf der Dienstreise nicht hat verbraucht haben können. Nicht festgestellt ist jedoch, daß der Kläger den Pkw in der Zeit vom Ende der Dienstreise (13. Mai 1977, 13.30 Uhr)



bis zum Nachtanken bei der Firma Esso-L (Samstag, den 14. Mai 1977) nicht privat genutzt hat. Sollte dies jedoch der Fall gewesen sein und der Kläger berechtigt gewesen sein, auch das hierfür verbrauchte Benzin am 14. Mai 1977 auf Rechnung der Beklagten nachzutanken, so würde, und diese Prüfung hat das Landesarbeitsgericht auf der Grundlage seines möglichen Denkfehlers unterlassen, jeder Anhaltspunkt dafür fehlen, daß die Benzinrechnung B nicht tatsächlich auf der Dienstreise am 9. Mai 1977 angefallen ist.

Der mögliche Denkfehler des Landesarbeitsgerichts, die Berechtigung des Klägers zur Inrechnungstellung privat verbrauchten Benzins bzw. eine diesbezügliche Gutgläubigkeit des Klägers könne dahingestellt bleiben, wirkt sich darüber hinaus insbesondere bei der gebotenen Interessenabwägung aus. Das Landesarbeitsgericht sagt hierzu sinngemäß nur, die Weiterbeschäftigung eines Vertreters, der den Arbeitgeber um 90,-- DM betrüge, sei unzumutbar. Dieser Satz würde für eine Interessenabwägung selbst dann nicht ausreichen, wenn der Betrugsvorwurf berechtigt wäre, weil insbesondere jegliche Darlegung fehlt, wieso nicht auch eine ordentliche Kündigung ausgereicht hätte. Erst recht hätte sich das Landesarbeitsgericht mit dieser Frage auseinandersetzen müssen, wenn es dem Kläger nicht um seine rechtswidrige Bereicherung gegangen sein sollte, sondern lediglich eine mehr formale Unkorrektheit vorgelegen hätte, die, weil bei der Einhaltung von Ordnungsvorschriften erfahrungsgemäß oft nicht dasselbe Maß an Sorgfalt wie bei der Wahrung fremder Vermögensinteressen beachtet wird, dann möglicherweise auch auf bloßer Unachtsamkeit beruhen könnte.

Das Landesarbeitsgericht wird mithin die Prüfung, ob der Kläger zur Verrechnung privat verbrauchten Benzins berechtigt war oder sich hierzu für berechtigt halten durfte, sowie die gebotene Interessenabwägung nachzuholen haben. Sollte es hiernach das Vorliegen eines wichtigen Grundes verneinen, so wird es noch den - bisher nicht



- 12 -

gewürdigten - Vortrag der Beklagten hinsichtlich des am 17. Mai 1977 verrechneten Belegs der BP-Tankstelle N über 50,02 DM und der Übernachtung des Klägers in St. A zu berücksichtigen haben. Ist auch dann ein wichtiger Grund nicht als gegeben anzusehen, wird die Frage der Umdeutung in eine ordentliche Kündigung zu prüfen sein.

II. Auch die Revision gegen den Beschluß vom 21. August 1978 ist statthaft.

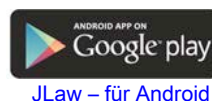
Bei diesem Beschluß handelt es sich um eine sogen. inkorrekte Entscheidung (vgl. Stein-Jonas-Grunsky, ZPO, 20. Aufl., Allgemeine Einleitung vor § 511, RdNr. 23 ff.), d. h. um einen gerichtlichen Hoheitsakt, der, bei gleichbleibendem sachlichen Inhalt, in anderer Form hätte ergehen müssen. Denn statt in Form eines Beschlusses hätte im vorliegenden Falle durch Schlußurteil über die das Teilurteil betreffenden Kosten entschieden werden müssen (vgl. Stein-Jonas-Leipold, ZPO, 20. Aufl., § 99, RdNr. 9).

Bei einer inkorrekten Entscheidung ist nach dem Meistbegünstigungsgrundsatz (herrschende Meinung, vgl. Stein-Jonas-Grunsky, aaO, RdNr. 26), dem sich der Senat anschließt, auch das Rechtsmittel gegeben, das gegen die Entscheidung gegeben gewesen wäre, die richtigerweise hätte erlassen werden müssen. Gegen ein Schlußurteil über die Kosten wäre, weil gleichzeitig eine zulässige Revision in der Hauptsache, über die noch nicht rechtskräftig entschieden war (vgl. BGHZ 19, 172 f.), eingelegt wurde, die Revision statthaft gewesen (Stein-Jonas-Leipold, aaO). Nach dem Meistbegünstigungsgrundsatz ist die Revision deshalb auch gegen den Beschluß vom 21. August 1978 statthaft. Auf den Beschwerdewert kommt es nicht an, weil insoweit das Teilurteil durch das Schlußurteil (d. h. hier durch den "Beschluß" vom 21. August 1978) nur ergänzt wird (BGHZ 20, 253 [254]; Stein-Jonas-Leipold, aaO).

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision ist auch begründet. Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger ersichtlich deshalb die Kosten auferlegt, weil seine Berufung durch das Teilurteil zurückgewiesen worden war (§ 97 Abs. 1 ZPO). Die Kostenentscheidung ist mithin von den Rechtsfehlern, die, wie dargelegt, dem Teilurteil anhaften, beeinflußt und daher ebenfalls aufzuheben. Auch sie wird vom Landesarbeitsgericht neu zu treffen sein.

gez.: Bichler Dr. Jobs Dr. Steckhan

 Neuroth Stappert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)